

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Dickson GmbH

Fassung 2018/1 – Die jeweils aktuellste Fassung finden Sie unter www.dickson.at

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern uneingeschränkt. Für den Fall, dass es sich auf Seiten des Käufers um einen Konsumenten handelt, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zuwiderlaufen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat auf die restlichen Bestimmungen keinerlei Einfluss; im Falle der Unwirksamkeit gilt anstelle der zu ersetzenden Bestimmung die dem Regelungsinhalt nächstkommende zulässige Bestimmung als vereinbart.
3. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.dickson.at).
4. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsabschluss und Angebot

1. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Auftrag schriftlich bestätigt wurde.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert schriftlich anerkannt werden.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
4. Alle im Angebot nicht ausdrücklich angeführten Lieferungen und Leistungen sind vom Leistungsumfang nicht erfasst und werden gesondert verrechnet.

III. Unterlagen

1. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd. Produktfotos und Abbildungen sind Symbolfotos und hinsichtlich Farbe und technischer Ausstattung unverbindlich. Modell-, Konstruktions- und Ausstattungsänderungen bleiben vorbehalten.
2. An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Dateien oder Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

IV. Verpackung

Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung.

V. Gefahrenübergang

1. Alle Waren gelten als „ab Werk“ (EXW) verkauft – d.h. die LKW-Beladung erfolgt auf Risiko des Käufers.
2. Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
3. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Liefergegenstände dem Frachtführer oder Spediteur übergeben sind. Die Verladung und der Versand erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn „frei Empfangsstation“ oder „frei Empfänger“ geliefert wurde.
4. Bei „Übergabe an der Grenze“ (ohne weitere Angabe) oder „Übergabe an der Grenze des Ausfuhrlandes“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Zollformalitäten an der Grenzstation des Ausfuhrlandes abgeschlossen sind.
5. Bei Verkauf „Übergabe (an der vereinbarten Grenzstation im Einfuhrland oder an dem vereinbarten Ort im Inneren des Einfuhrlandes)“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer bei Ankunft der Ware an dem vereinbarten Ort über.

VI. Lieferfrist

1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a. Datum der Auftragsbestätigung;
 - b. Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zumutbar sind.
3. Tritt der Käufer nach rechtsverbindlich erteiltem Auftrag – gleich aus welchem Grund – vom Kauf zurück, steht dem Verkäufer das Recht zu, bei Serienprodukten eine Stornogebühr von 15 % des Verkaufspreises zu begehren, bei Sonderanfertigung zusätzlich auch den Ersatz der entstandenen Selbstkosten für Material und Arbeitszeit, wobei in diesem Falle angearbeitete Teile dem Verkäufer zur Verfügung stehen.
4. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer kann der Verkäufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und entweder eine Stornogebühr oder Schadenersatz verlangen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief dem Käufer bekannt zu machen. Sollte der Vertrag trotzdem aufrecht bleiben, ist der Verkäufer berechtigt, trotz anders lautender

Zahlungsvereinbarung im Vertrag, eine Vorauszahlung oder wenn der Kunde es wünscht eine "Zug um Zug Leistung" zu verlangen.

5. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht vom Verkäufer verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Krieg, hat der Verkäufer, soweit nicht anders vereinbart, nicht zu vertreten und die Lieferzeit verlängert sich angemessen.
5. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenem Brief dem Verkäufer bekannt zu machen. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht, geleistete Anzahlungen in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsansprüche vom Verkäufer zurückzufordern.
6. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

VII. Preis

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, ohne Verpackung und ohne Nachlass.
2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die den Preisen zu Grunde gelegten Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

VIII. Zahlung

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstigen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung hat in der im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung angegebenen Weise zu erfolgen.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von behaupteten Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen, auch in Form von Haft- oder Deckungsrücklassen, zurückzuhalten.
3. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann Dickson GmbH die Erfüllung der eigenen Leistungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, den gesamten noch offenen Kaufpreis sofort fällig stellen und ab Fälligkeit gem. § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz verrechnen, und nach Wahl anlässlich von geleisteten Teilzahlungen und/oder zum Ende eines Quartals dem aushaftenden Kapital zuzuschlagen.
4. Gleiches gilt wenn eine Stundung vereinbart wird.
5. Die dargestellten Verzugszinsen gebühren unabhängig von einer etwaigen Verantwortlichkeit des Kunden für den Zahlungsverzug.
6. Dickson GmbH behält sich das Recht vor, einen allenfalls höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
7. Aus dem Verzug erwachsene Mahn- und Betreuungskosten sind jedenfalls vom Käufer zu tragen und ist Dickson GmbH berechtigt die erwachsenen Inkasso- bzw. Rechtsanwaltskosten dem Kapital zuzuschlagen.
8. Für den Fall, dass Dickson GmbH aus vergangenen Vertragsbeziehungen noch offene Forderungen gegen den Kunden zustehen, ist Dickson GmbH berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei anderslautender Widmung entsprechend der Bestimmungen des § 1416 ABGB zu tilgen
9. Ein etwaig gewährtes Skonto oder sonstige Nachlässe, werden nur unter der Bedingung gewährt, dass bereits ältere fällige Forderungen beglichen sind.

IX. Gewährleistung

1. Geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen der Lieferung, z. B. in Bezug auf Gewicht, Qualität, Farbe, etc. gelten nicht als Mangel. Ferner behalten wir uns Änderungen oder Verbesserungen unserer Erzeugnisse, die sich durch neue Erfahrungen und Erkenntnisse ergeben können, ausdrücklich vor.
2. Der Kunde hat die Ware/das Werk unmittelbar nach Übernahme entsprechend §§ 377 und 378 UGB zu prüfen. Feststellbare Mängel sind sofort auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief zu rügen, oder falls eine sofortige Prüfung nicht möglich ist, binnen 8 Tagen per Einschreiben.
3. Später auftretende Mängel sind jedenfalls binnen 3 Tagen ab Auftreten schriftlich per Einschreiben zu rügen.
4. Bei Unterlassung der Mängelrügepflicht können Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus dem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend gemacht werden.
5. Die Gewährleistungsfrist wird auf 12 Monate reduziert und sind Gewährleistungsansprüche binnen 12 Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen.
6. Der Kunde ist für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe beweispflichtig, die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
7. Bei Vorliegen eines Mangels darf Dickson GmbH nach eigener Wahl die Ware an Ort und Stelle nachbessern, sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zur Nachbesserung zurücksenden lassen, die mangelhaften Teile bzw. die mangelhafte Ware ersetzen.
8. Die Rücksendung an Dickson GmbH und die erneute Übermittlung an den Kunden erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
9. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen.
10. Die ersetzten Waren bzw. Teile gehen wieder in das alleinige Eigentum von Dickson GmbH über.

11. Die Kosten einer Mängelbehebung durch Dritte werden von Dickson GmbH nur nach ausdrücklich schriftlicher Zustimmung getragen.
12. Für Teile der Ware die Dickson GmbH selbst von Dritten bezogen hat, haftet Dickson GmbH nur im Rahmen der ihr gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
13. Bei technischen Veränderungen des Gerätes durch den Kunden bzw. der Verwendung von Werkzeugen anderer Hersteller als der von der Dickson GmbH GmbH vorgesehenen, verfällt der Anspruch auf Gewährleistung und Garantie.
14. Geringfügige technische Änderungen sowie geringfügige Abweichungen von Zeichnungen, Katalogen, Preislisten, Abbildungen, Rundschreiben, Prospekten etc. die die bedungene Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zu Reklamationen.

X. Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn Dickson GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, diese Einschränkung gilt nicht bei Personenschäden.
2. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.
3. Der Kunde hat jedenfalls den Schadenseintritt, die Höhe des Schadens und ein Verschulden von Dickson GmbH zu beweisen.
4. Übergebene Anwendungshinweise, insbesondere Wartungsvorschriften und Bedienungsanleitungen des Herstellers bzw. von Dickson GmbH sind zu beachten und hat der Kunde im Zweifelsfall die Stellungnahme von Dickson GmbH einzuholen. Für Mängel und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise bzw. der Nichteinholung der Stellungnahme resultieren, haftet Dickson GmbH nicht; ebenso wenig für eigenmächtige Veränderungen am Kaufgegenstand.
5. Wenn der Kunde als Unternehmer Ware die er von Dickson GmbH erworben hat, an einen Dritten veräußert hat und diesem für etwaige Mängel einstehen muss, wird ein etwaiger Regress gegenüber Dickson GmbH jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn dem Kunden selbst gegen Dickson GmbH kein Gewährleistungsanspruch mehr zusteht.

XI. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns eingeräumte angemessene Nachfrist zur Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtungen erfolglos haben verstreichen lassen, oder wenn wir die Gewährleistung im Hinblick auf einen uns nachgewiesenen Mangel verweigern.

XII. Recht des Lieferanten auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
2. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
3. Wird uns nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Besteller bekannt, dass die Vermögenslage des Kunden sich ungünstig entwickelt hat, so dass er zur vereinbarungsgemäßen Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht oder nicht sogleich in der Lage ist, können wir Vorauskasse oder Sicherungen im Wert der Lieferung verlangen. Erfüllt der Kunde diese Forderungen nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XIII. Haftung

1. Das Rückgriffsrecht gem. § 12 PHG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der Kunde sohin von einem Dritten aufgrund des PHG in Anspruch genommen werden, erwachsen ihm daraus keine Regressansprüche gegen Dickson GmbH.
2. Der Kunde ist verpflichtet, jene Personen, denen er die Gebrauchnahme des Vertragsgegenstandes ermöglicht oder an die er diesen weiterveräußert, vollständig über sämtliche Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen zu unterrichten und diese Verpflichtung an seine Kunden zu überbinden.
3. Wenn der Kunde seinen Pflichten nach Punkt XIII 2. nicht nachkommt, verpflichtet er sich Dickson GmbH schad- und klaglos zu halten.

XIV. Folgeschäden

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

XV. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

XVI. Unser geistiges Eigentum

1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

XVII. Allgemeines

1. Es gilt österreichisches Recht.
2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Wiesenberg 45, 4742 Pram), auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

XVIII. Anleitungen/Vorschriften

Der Käufer bestätigt mit der Übergabe der Ware die Betriebsanleitung erhalten und über die ordnungsgemäße Bedienung sowie die Sicherheits- und Wartungsvorschriften aufgeklärt worden zu sein. Fehlen dem Kunden hier Unterlagen oder werden Vorschriften nicht verstanden, ist dies sofort auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief zu rügen, oder falls dies nicht möglich ist, binnen 8 Tagen per Einschreiben zu beanstanden.

XIX. Feldprobe

1. Bei der Einräumung von Feldprobe-Bedingungen, die schriftlich erteilt sein muss, darf die Maschine nur einmalig für 3 Stunden im Einsatz erprobt werden. Die Kosten der Lieferung trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, die Feldprobe durch Werksangehörige oder andere Beauftragte zu überwachen. Befriedigt ein Gerät den Kunden nicht, so hat er uns dies unverzüglich nach dem Einsatz mitzuteilen und einen nochmaligen Feldprobeneinsatz im Beisein unseres Vertreters zu ermöglichen. Befriedigt das Gerät auch dann nicht, so kann der Kunde die Ware zurückweisen.
2. Keinesfalls darf das Gerät eigenmächtig ohne Zustimmung des Herstellers verändert oder modifiziert werden. Ansonsten wird der Hersteller dementsprechend Schadenersatz fordern.
3. Er hat in diesem Falle das Gerät bis zur Abholung oder anderweitigen Verfügung ordnungsgemäß auf seine Kosten aufzubewahren. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde. Erforderliche Auffrischungskosten gehen zu unseren Lasten.
4. Mit der vollständigen Bezahlung des Geräts erlischt der Anspruch auf die Zurückweisung der Ware.

XX. Verzug des Bestellers

Gerät der Kunde bei Abzahlungsgeschäften auch nur mit einer der vereinbarten Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, so tritt Terminverlust bezüglich der ganzen noch aushaftenden Restschuld ein, und es sind uns Verzugszinsen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zu vergüten.

XXI. Datenverarbeitung

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Aufnahme, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung. Diese Zustimmung kann seitens des Kunden jederzeit widerrufen werden.